

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2013

Nr. 2013/853

## Einwohnergemeinde Flumenthal: Änderung des Generellen Entwässerungsplans (GEP)

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Flumenthal reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) einen Teil des Generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) zur Genehmigung ein.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung bilden die folgenden Unterlagen:
  - Nutzungsplan Teil-GEP, Situation 1:2'000
  - Vorprojekt (Technischer Bericht).
- 1.3 Zur Dokumentation des Verfahrens wurde der Protokollauszug zur Gemeinderatsitzung vom 18. Februar 2013 eingereicht.
- 1.4 Der vorliegende Teil-GEP „Änderung Quell- und Regenwasserableitung“ soll den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1682 vom 16. September 2003 genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP) ändern.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
  - 2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
  - 2.1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal beschloss die Änderung des rechtsgültigen GEP durch den Teil-GEP am 18. Februar 2013 vorbehältlich etwaiger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 21. Februar 2013 bis zum 25. März 2013 durchgeführt. Mit Schreiben vom 4. Mai 2013 bestätigt der Gemeinderat, dass keine Einsprachen eingegangen sind.
  - 2.1.3 Am 4. Mai 2013 wurde der Teil-GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
  - 2.1.4 Das Verfahren wurde formal korrekt durchgeführt.

2

- 2.1.5 Der Teil-GEP „Änderung Quell- und Regenwasserableitung“ wurde vom AfU geprüft. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.1.6 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.2 Der Nutzungsplan, Situation 1:2'000, enthält den Vermerk “Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu“. Diese Festsetzung ist wie folgt zu präzisieren:

*Die Baubewilligung wird lediglich für die im Plan vorgesehenen öffentlichen Abwasseranlagen erteilt und auch dies nur soweit, als sich deren Ausführung (insb. die räumliche Lage und Dimensionierung) aus dem Plan hinreichend ergibt.*

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der Teil-GEP der Gemeinde Flumenthal, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
  - Sonderbauwerke
  - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Dem vorliegenden Nutzungsplan kommt, mit den in Abschnitt 2.2 der Erwägungen gemachten Präzisierungen und Einschränkungen, gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.5 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.6 Der bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2003/1682 vom 16. September 2003 genehmigte Generelle Entwässerungsplan von Flumenthal sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Flumenthal betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten Teil-GEP widersprechen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (stp), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (später)  
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Amt für Gemeinden  
 Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten  
 Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 2 Dossiers GEP-Unterlagen (später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)  
 Baukommission Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal  
 Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Bau- und Planungsweisen, Flumenthal: Genehmigung des Generellen Entwässerungsplans [Teil-GEP].“)